
Scientology – eine religiöse Gemeinschaft?

**Betrachtung von Scientology unter
Artikel 4 GG sowie Artikel 140 GG**

Autor: Phelan Andreas Neumann, PhD

Deutsche Fassung

Erstelldatum: 2011/12/01

Freigabe: 2011/12/15

Themenkategorien:

Katholische Kirche, Scientology Church, Church of Scientology, Scientology Kirche

Tags:

Scire, Scientia, Logos. Λόγος, L. Ron Hubbard, Matter, Energy, Space, Time, MEST, Thetan

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Scientology in BRD und USA	4
3. Scientology Organisation unter dem Art. 4 GG	5
3.1 Scientology im Lichte des Art. 4 GG	6
3.2 Entkräftung eines Hauptarguments von Scientology	6
4. Scientology unter dem Art. 140 GG	7
4.1 Antragsverpflichtung scheint erfüllt	8
4.2 Voraussetzung der Mitgliederzahl scheint bedenklich	8
4.3 Voraussetzung der Dauer scheint erfüllt	9
4.4 Problem der Verfasstheit von Scientology	9
5. Mögliche Revidierung durch EGMR Urteil	10
6. Resümee	10
7. Literatur	11

1. Einleitung

Im Zuge der Ausarbeitungen für das Thema „Der Handlungsrahmen kirchlichen Handelns: Das Verhältnis von Religion und Staat in der BRD“, speziell unter Berücksichtigung der Art.4 und des Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 WRV, wurden speziell zwei Gruppierungen in der BRD, das Postulat Religionsgemeinschaften wäre hier verfrüht, u.a. auf Grund ihrer öffentlichen Wahrnehmung angesprochen, die einer expliziten Betrachtung unterworfen werden sollten, da in beiden Fällen die tatbestandlichen Voraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllt scheinen, was in beiden Fällen durch das mehrmalige Ausschöpfen aller Rechtsmittel indiziert wird. Die erste Gruppierung stellt dabei der Islam dar, die zweite Gruppierung die Church of Scientology, auch bezeichnet als Scientology Church oder Scientology Kirche. Dem Umfang dieser Arbeit geschuldet können nicht beide Gruppierungen einer näheren Betrachtung unterworfen werden. Dass die Präferenz dieser Arbeit auf die Scientology Organisation in Deutschland gelegt wird, ist lediglich Resultat der alleinigen Ausführung des Islams im stattgefundenen Referat und nicht im Sinne einer Bewertung der Gruppierungen durch den Autor zu verstehen. Auch ist Scientology Organisation nicht mit einer negativen Konnotation aufzufassen, sondern soll eine neutrale Begrifflichkeit ohne suggestive Implikationen bei der nachfolgenden Betrachtung einführen. Denn es sei explizit an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der Terminus „Kirche“ in der BRD rechtlich nicht geschützt ist und das aus der reinen Aufnahme des Terminus in einen Namen keinerlei rechtlich wirksame Aussagen getroffen sowie rechtswirksame Tatsachen geschaffen werden. Festzustellen bleibt bzgl. des Inhaltes dieser Arbeit, dass selbige sich ausschließlich mit der Einschätzung befassen wird, ob die Scientology Organisation innerhalb der BRD als Religionsgemeinschaft im rechtsstaatlichen Begriff einzu-stufen ist, wodurch ein, für das umfassendere Verständnis selbiger Organisation, sicherlich notwendiger Tiefgang in anderen Bereichen nicht möglich ist. Hierzu sei die Lektüre der Ausarbeitung von Katrin Jackisch „Scientology – Gründung Methoden, Scientology als Wirtschaftsunternehmen“ empfohlen.

Der Kerngegenstand der Arbeit wird sich methodisch an den Tatsachen orientieren, dass die Scientology Organisation anfangs die Argumentationslinie vertrat, dass ihre Anerkennung als Religionsgemeinschaft in den USA eine Anerkennung als solche auch in der BRD bedinge und erst nach dem dies nicht zielführend gewesen ist, sich dem Anerkennungsprozedere einer Religionsgemeinschaft in der BRD unterwarf. Hieraus folgt eine Betrachtung im ersten Schritt, welchen Status eine Anerkennung einer Religionsgemeinschaft in den USA in der BRD genießt und in den weiteren Schritten eine Betrachtung der Scientology Organisation im

Lichte der Art. 4 GG und Art. 140 i.V.m. Art. 137 WRV, wobei hier eine Betrachtung Art. 140 i.V.m. Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV ausreichend scheint.

Ziel dieser Ausarbeitung ist es, anhand dieser Betrachtungen aufzuzeigen, dass der Scientology Organisation bislang zu Recht die Anerkennung als Religionsgemeinschaft versagt geblieben ist und das dieser Tatsache kein staatlicher Willkürakt zu Grunde liegt, sondern eine Nicht-Erfüllung der entsprechenden gesetzlichen Normen durch Scientology selbst. Argumentationsrichtlinien, die feststellen, dass innerhalb der Scientology Organisation die Verwendung kirchlicher Attribute lediglich „als Vorwand der Steigerung des Umsatzes“¹ dienen bzw. der konkreten wirtschaftlichen Kritikpunkte die erhoben werden², finden bei der Ausarbeitung nur eine marginale Betrachtung. Abschluss wird eine Einschätzung der zukünftigen Entwicklung geben.

2. Scientology in BRD und USA

Die Scientology Organisation ist als Gemeinschaft gerade in den letzten Jahren medial von Interesse gewesen, was einerseits den teils populären Mitgliedern³ und deren gesellschaftlicher Stellung geschuldet war, sowie andererseits der Tatsache, dass Scientology seit 1997 durch Beschluss der Innenministerkonferenz in einigen Bundesländern durch den Verfassungsschutz beobachtet wird⁴.

Auch die zahlreichen Fernseh- und Presseberichte über die Auditings und Scientology-Techniken wie z.B. der Oxford-Persönlichkeits-Analyse-Test, ein vorgeblicher Test der Persönlichkeit, tragen einerseits zur Wahrnehmung und umstrittenen Positionierung der Scientology Organisation in der öffentlichen Meinung sowie zu ihrer Einschätzung als Wirtschaftsunternehmen bei.

Dass Scientology dabei nicht nur in Deutschland umstritten ist, sondern auch in dem Ursprungsland den USA, führt z.B. James T. Richardson⁵ detailliert aus. Dabei ist zu beachten, dass man nicht die Betrachtungsebenen bei dem Terminus „umstritten“ verwechselt. Wenn

¹ Kerstin Heyne: Die Scientology-Organisation und ihr Kirchenverständnis, München 1999, S. 105.

² Vgl. Kerstin Heyne: Scientology-Organisation, S. 105.

³ Vgl. Frank Nordhause u.a.: Scientology. Wie der Sektenkonzern die Welt erobern will, Berlin 2008, S. 69-71 und passim.

⁴ Siehe Bavaria (Germany). Staatsministerium des Innern: Scientology: eine verfassungsfeindliche Bestrebung, Bayern 1998.

⁵ Vgl. James T. Richardson: Scientology in Court: A Look at Some Major Cases from Various Nations, in: Scientology, hg. v. James R. Lewis, Oxford University Press 2009, S. 284 u. 289.

festgestellt wird, dass die Church of Scientology in den USA in der öffentlichen Diskussion „umstritten“ ist, bleibt doch festzustellen, dass selbiger nach rechtsstaatlicher Interpretation in den USA mittlerweile der Status einer steuerbefreiten Religionsgemeinschaft zugesprochen wurde.

Fakt ist aber, dass die BRD und die USA ein sehr divergentes Verständnis einer Religionsgemeinschaft als rechtlichen Begriff sowie des Regelsystems zur Anerkennung einer Gruppierung als Religionsgemeinschaft aufweisen und somit die juristische Anerkennung in einem Staat nicht automatisch die Anerkennung in dem anderen Staat nach sich zieht; dies ist bedingt durch die Tatsache, dass die amerikanische Verfassung per se keine Anerkennung von Religionsgemeinschaften im deutschen Sinne kennt, da ein solcher staatlicher Akt die „Establishment Clause“ verletzen würde, und die Scientology Organisation, nach Nachweis der Erfüllung aller Voraussetzungen, formuliert durch die amerikanische Steuerbehörde International Revenue Service (IRS)⁶, lediglich die Gemeinnützigkeit zugesprochen bekommen hat und dadurch als Religionsgemeinschaft im Sinne der USA anerkannt worden ist, was gleichbedeutend mit der Erfüllung der IRS Verwaltungsnormen für gemeinnützige Organisationen ist⁷.

Die Church of Scientology besitzt somit einen Status, den man hilfsweise mit dem eines anerkannt gemeinnützigen Vereins in Deutschland gleichsetzen könnte. Somit sind die tatbestandlichen Voraussetzungen in der BRD, notwendig zur Rechtegleichstellung mit anerkannten Religionsgemeinschaften, eindeutig nicht vollumfänglich erfüllt.

3. Scientology Organisation unter dem Art. 4 GG

Vor einer Betrachtung des Art. 140 i.V.m. Art. 137 WRV muss zwingend eine Betrachtung der Scientology Organisation unter dem Art. 4 GG erfolgen, da letzterer eine grundlegende Voraussetzung für den Terminus Religionsgesellschaft des Art. 140 i.V.m. Art. 137 WRV definiert, wobei hierzu festzustellen bleibt, dass der häufig angeführten und Lafayette Ron Hubbard zugeschriebenen Feststellung an Lloyd Eshbach „Ich möchte eine Religion gründen. Dort liegt das Geld.“, so zitiert von Eshbach in „Over my Shoulder“, im Folgenden ebenso

⁶ Vgl. IRS: Tax Information for Churches and Religious Organizations, <http://www.irs.gov/charities/churches/index.html> [eingesehen am 13.12.2011], Washington DC 2011.

⁷ Vgl. Matthias S. Fifka u.a.: Scientology in Deutschland und den USA: : Strukturen, Praktiken und öffentliche Wahrnehmung, Berlin 2009, S. 35.

wenig Berücksichtigung erfährt, wie der grundlegend unterstellten wirtschaftlichen Gewinnorientierung⁸ der Scientology Organisation.

3.1 Scientology im Lichte des Art. 4 GG

Der Art. 4 GG Abs. 1 garantiert die Unverletzlichkeit der „Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses“. Hierbei kommt dem Terminus Bekenntnis eine tragende Rolle zu, da die Verwendung selbigen explizit feststellt, dass nicht pauschal die betreffende Religion an sich schützenswert ist, sondern tatsächlich nur das Bekenntnis als solches. Somit ist die von Hubbard etablierte Weltanschauung und sein mythisches Thetan-Modell als Grundlage der Scientology Religion für die Anwendbarkeit des Art. 4 GG nicht von Belangen, sondern ausschließlich die Punkte, wie man sie in offiziellen Publikationen der Scientology, so auch auf deren Website⁹, zum religiösen und weltanschaulichen Bekenntnis der Organisation findet. Sämtliche Punkte, die dort unter dem Schlagwort „Glaubensbekenntnis“ subsumiert sind, legen letztlich ein Bekenntnis auf die grundlegenden Menschenrechte ab und es beliebt festzustellen, dass, exemplarisch herausgegriffen, der Passus „Dass alle Menschen unveräußerliche Rechte auf ihre eigene Verteidigung haben“¹⁰ je nach Lesart wohl im Sinne des GG auf das rechtliche Gehör interpretiert werden kann, ebenso aber auch im Sinne von dem Recht auf Selbstjustiz, was weder mit GG noch StGB in Einklang zu bringen wäre. Festzustellen bleibt zu dem, dass ein Bekenntnis auf Menschenrechte noch kein religiöses und weltanschauliches Bekenntnis bedingt, da dies universelle Forderungen sind, die keine individuelle Ausprägungen darstellen, was aber als substantielle Anforderung aus dem Wortlaut des Art. 4 GG zu folgern ist.

3.2 Entkräftung eines Hauptarguments von Scientology

Für den Nachweis der Anerkennung des eigenen Status als Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft zieht die Scientology Organisation häufig die Entscheidung des Bundesgerichtshofs BGH III ZR 74/78 vom 25.09.1980, veröffentlicht in der NJW 1981 (15), 672 und

⁸ Vgl. Franziska Scherff: Scientology in Deutschland – Eine Herausforderung für Politik, Staat und Gesellschaft, München 2007, S. 23, 27, 28 und passim.

⁹ Vgl. Church of Scientology: Das Glaubensbekenntnis der Scientology Kirche, <http://www.scientology.de/what-is-scientology/the-scientology-creeds-and-codes/the-creed-of-the-church.html> [eingesehen am 12.12.2011], Los Angeles 2011.

¹⁰ Ebd.

Teil der Rechtsquellensammlung BGHZ 78, 274 (278), heran. Hierzu ist anzumerken, dass der Bundesgerichtshof im Urteilssachverhalt wie folgt ausführte: „Die Kläger, beide rechtsfähige Vereine, stellen nach ihrem Selbstverständnis territoriale Gliederungen einer in vielen Ländern verbreiteten Kirche dar.“ Nach dem expliziten Hinweis auf das „Selbstverständnis“ sind somit alle weiteren Vorkommen von „Religion“ und „Weltanschauung“ diesem Selbstverständnis unterworfen und somit einer Einschätzung, das BGH hätte die Scientology Organisation als Religion anerkannt oder eingestuft eine klare Absage zu erteilen¹¹. Im BGH III ZR 74/78 ging es zu dem nicht um Glaubensfragen oder die Einstufung der Scientology Organisation als religiöse Gemeinschaft, sondern um Herausgabe eines Berichtes, der vom Bundeskriminalamt über Scientology verfasst worden war, sowie um Schadensersatzforderungen.

4. Scientology unter dem Art. 140 GG

Der Art. 140 GG stellt innerhalb des Grundgesetzes eine Besonderheit dar, handelt es sich hierbei um eine Sammlung von inkorporierten Artikeln aus der Weimarer Reichsverfassung (WRV) aus 1919; genauer der dortigen Art. 136, 137, 138, 139 und 141. Für die vorliegende Arbeit ist dabei ausschließlich der inkorporierte Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV von Interesse.

Art. 140 GG, Art. 137 WRV: „Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten.“

Der Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV stellt also klare Anforderungen an Religionsgesellschaften, die in den Genuss der Rechte von Religionsgesellschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts gelangen möchten. Zuerst wären dies das tatsächliche Vorhandensein einer Religionsgemeinschaft, nicht aber einer Gemeinschaft mit wirtschaftlichem Gewinnstreben, und der entsprechende Antrag, z.B. vor einem deutschen Gericht. Als Bewertungsgrundlage muss die religiöse und / oder weltanschauliche Glaubensgrundlage nachgewiesen, sowie eine entsprechende Mitgliederzahl, eine Gewähr durch die Dauer des Bestehens und die Verfasstheit, meist durch den Nachweis von Organen der Religionsgemeinschaft in Verbindung mit einer erfassbaren Organisation geführt werden. An dieser Stelle sei explizit darauf hingewiesen,

¹¹ Vgl. Raik Werner: Scientology im Spiegel des Rechts - Strukturen einer subkulturellen Ordnung zwischen Konformität und Konflikt mit den staatlichen Normen, München 2002.

dass trotz der kritischen Betrachtungen des 3. Abschnitts für die nun folgende Betrachtung der Scientology Organisation der Status einer Religionsgemeinschaft, durch das Vorliegen eines rechtlich nicht zu beanstandenden religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses, zugestanden werden muss, da ansonsten weitere Ausführungen obsolet wären, bedingt durch die Unanwendbarkeit des Art. 140 GG, Art. 137 WRV.

4.1 Antragsverpflichtung scheint erfüllt

Mit Hinblick auf die Geschichte der Scientology Organisation innerhalb des deutschen Staatsraums bleibt festzustellen, dass sie mehrfach Anträge auf Anerkennung vor der und durch die deutsche Jurisdiktion beantragt hat, so z.B. vor dem Verwaltungsgericht Mannheim und dem Oberverwaltungsgericht Hamburg. Dieser Punkt ist also von Scientology grundlegend erfüllt, auch wenn die Anträge an sich abgelehnt wurden und der Instanzenweg beschritten ist.

4.2 Voraussetzung der Mitgliederzahl scheint bedenklich

Festzustellen ist der Fakt, dass für das Anerkennungsverfahren innerhalb der BRD die Mitgliederzahl der Church of Scientology nicht von Relevanz ist, sondern nur die Mitgliederzahlen der Scientology Organisation in der BRD Gültigkeit erlangen. Die 2007 von REMID festgestellte Mitgliederzahl von 12.000 Personen, die nach eigenen Angaben auf Verfassungsschutz-Berichten basiert, wird von selbiger auf 5.000 bis 7.000 Mitgliedern relativiert, mit dem deutlichen Hinweis, dass die Zahl der engeren Mitglieder signifikant geringer einzuschätzen ist¹². Dies ist offensichtlich der Praxis geschuldet, dass durch die Scientology Organisation auch solche Personen als Mitglieder geführt werden, die z.B. einen Kurs besuchten, nach diesem Erstkontakt aber die Verbindungen nicht weiter aufrechterhielten.

Da „Fördermitglieder, Sympathisanten oder Angehörige von Freundeskreisen“¹³ nicht gezählt werden können und zusätzlich die Rechtspraxis bzgl. der genügenden Mitgliederzahl ein Promille der Einwohnerzahl eines Landes annimmt¹⁴, ist die Frage nach Erfüllung dieser tatbestandlichen Voraussetzung abschlägig zu beantworten.

¹² REMID / Religionswissenschaftlicher Medien- und Informationsdienst e.V.: Religionen in Deutschland: Mitgliederzahlen, http://www.remid.de/remid_info_zahlen.htm [eingesehen am 11.12.2011], Marburg 2011.

¹³ Stefan Mückl: Das Verhältnis von Staat und Kirche in Deutschland, http://www.bertelsmann-stiftung.de/bst/de/media/xcms_bst_dms_28426_28433_2.pdf [eingesehen am 14.12.2011], S. 10.

¹⁴ Vgl. Stefan Mückl: Das Verhältnis von Staat und Kirche in Deutschland, S. 10.

4.3 Voraussetzung der Dauer scheint erfüllt

Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV verlangt als tatbestandliche Voraussetzung die Gewähr der Dauer. Es bleibt festzustellen, dass die Rechtspraxis bei Religionsgemeinschaften eine Zeitspanne von 30 Jahren zur Erfüllung der Gewährleistungsdauer als ausreichend ansieht¹⁵. Unter Berücksichtigung des Faktes, dass Scientology seit den 1970er Jahren im Gebiet der BRD auftritt, ist dieser Rechtspraxis im Jahr 2011, nach rund 40 Jahre, entsprechen.

4.4 Problem der Verfasstheit von Scientology

Wie von Matthias S. Fifka und Nadine Sykora festgestellt und ausgeführt wird, besteht die Scientology Organisation aus mehreren, rechtlich autonomen Vereinen und Vereinigungen. Exemplarisch führen sie den Stuttgarter „Verein Scientology Neue Brücke, Mission der Scientology-Kirche e.V.“ an und führen im Weiteren aus, dass diese Vereine als Orgs¹⁶ dem Verein der „Scientology Kirche Deutschland e.V.“ angegliedert sind, welchem somit vielleicht die Rolle eines nationalen Dachverbandes zukäme¹⁷, was aber hinsichtlich analoger Interpretationen die islamischen Gemeinschaften in der BRD betreffend, unwahrscheinlich scheint¹⁸. Hiervon unberührt ist aber der Fakt der Zersplitterung der Scientology Organisation in diverse, rechtlich autonome Orgs. Durch den rechtlich autonomen Status kann also von einer die Scientology Organisation betreffenden und erfassbaren Organisation kaum gesprochen werden, wobei auch die Rechtsmittelausschöpfung nicht durch den theoretisch annehmbaren Dachverband erfolgten und erfolgen, sondern durch die Orgs sowie die Church of Scientology selbst. Hierbei ist anzumerken, dass die außerhalb der BRD klar erkennbare hierarchische Struktur der Church of Scientology grundsätzlich irrelevant für die Einschätzung innerhalb der BRD ist bzw. die klare Darstellung eines der wichtigsten Säulen der Scientology-Organisation das „World Institute of Scientology Enterprises“ eine eindeutig firmen- und gewinnorientierte Ausprägung darstellt¹⁹ und somit eher die Einschätzung von Scientology als

¹⁵ Vgl. Stefan Mückl: Das Verhältnis von Staat und Kirche in Deutschland, S. 10.

¹⁶ Interne Scientology Bezeichnung, vermutl. Abkürzung des englischen Begriffes Organizations.

¹⁷ Vgl. Matthias S.Fifka u.a.: Scientology in Deutschland und den USA, Berlin 2009, S. 89.

¹⁸ Siehe Kurt Graulich: Religionsgemeinschaften und Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 GG, in: Islamische Religionsgemeinschaften und islamischer Religionsunterricht: Probleme und Perspektiven, hg. v. Christine Langenfeld, Volker Lipp und Irene Schneider, Göttingen 2005, S. 84.

¹⁹ Vgl. Kerstin Heyne: Scientology-Organisation, S. 24.

Wirtschaftsunternehmen, denn als Religion, indiziert, was so auch in der Rechtspraxis der Vergangenheit regelmäßig wahrgenommen worden ist, wie man u.a. den Urteilen BVerwGE 105, 313, VG Stuttgart, NVwZ-RR 2000, 612 sowie VG Hamburg, NJW 1996, 3363 entnehmen kann. Somit ist die, durch BVerfGE 102, 370 (385) geforderte, das Organisationsstatut komplettierende, Verfasstheit nicht erkennbar.

5. Mögliche Revidierung durch EGMR Urteil

Der Europäische Gerichtshof hat in Sachen Scientology Kirche Moskau gegen Russische Föderation, Az. 18147/02 aus 2007, unter Ausschöpfung des Art. 11, welcher die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit garantiert, der Europäischen Konvention für Menschenrechte im Lichte von Art. 9, der wiederum die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit garantiert, obsiegt und ist somit u.a. als religiöse Vereinigung mit dem Status einer rechtsfähigen Körperschaft in und durch die Russische Föderation anzuerkennen.²⁰ Inwieweit selbiges EGMR Urteil auch in der BRD Wirkung entfalten wird, bleibt abzuwarten, da im Vorfeld, genauer 1994, die Scientology Kirche Moskau, also vor in Kraft treten des ab dem 1.10.1997 sich entfaltenden Gesetzes für Gewissensfreiheit und Religiöse Vereinigungen, als Religionsgemeinschaft anerkannt gewesen ist. Dies gilt für die Scientology Organisation in der BRD nicht, wodurch ein analoger Verstoß gegen Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 Satz 1 WRV nicht indiziert scheint.

6. Resümee

Teile der Scientology Organisation besitzen in der BRD Vereinsstatus, wobei es grundlegend problematisch ist von „der Scientology“ zu sprechen, da selbige sich als Konglomerat von rechtlich autonomen Gruppierungen zusammensetzt und keine einheitliche Körperschaft darstellt, wie man an den Forderungen nach Verbot einzelner Bestandteile des Scientology Konglomerats auf Grundlage Art. 9 Abs. 2 GG in Verbindung mit §§ 3, 14, 15 VereinsG, festmachen kann. „Die Scientology“ kann somit nur schwer, wenn überhaupt, juristisch erfasst werden und besitzt somit keine Erfassbarkeit im rechtsgebräuchlichen Sinne, was die

²⁰ Vgl. EGMR: Kammerurteil in Sachen Scientology Kirche Moskau gegen Russische Föderation, <http://www.menschenrechtsbuero.de/pdf/05apr07-echr-presse.pdf> [eingesehen am 14.12.2011], Strasbourg 2007. sowie European Court of Human Rights: Case of Church of Scientology Moscow v. Russia, <http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?item=3&portal=hbkm&action=html&highlight=Scientology&sessionid=83385649&skin=hudoc-en> [eingesehen am 14.12.2011], Strasbourg 2007.

These gestattet, dass dieses Konglomerat Scientology keine religiöse Gemeinschaft im Sinne Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV darstellt. Hieraus folgert zwangsläufig eine gesetzlich nicht zu beanstandende Ablehnung des Körperschaftsstatus. Auch der nicht entkräftete Vorwurf des primären wirtschaftlichen Gewinnstrebens der Scientology Organisation sowie das möglicherweise zu beanstandende Glaubensbekenntnis könnten eine Nichtanwendbarkeit des Art. 4 GG bedingen, wodurch Art. 140 GG in seiner Gesamtheit betroffen wäre, da somit die Rechtshöhe einer Religionsgesellschaft nicht erreicht würde. Summa Sumarum bleibt festzustellen, dass dem Konglomerat Scientology bislang zu Recht die Anerkennung in der BRD versagt bleibt.

7. Literatur

Bavaria (Germany). Staatsministerium des Innern: Scientology: eine verfassungsfeindliche Bestrebung, Bayern 1998.

Church of Scientology: Das Glaubensbekenntnis der Scientology Kirche, <http://www.scientology.de/what-is-scientology/the-scientology-creeds-and-codes/the-creed-of-the-church.html> [eingesehen am 12.12.2011], Los Angeles 2011.

EGMR: Kammerurteil in Sachen Scientology Kirche Moskau gegen Russische Föderation, <http://www.menschenrechtsbuero.de/pdf/05apr07-echr-presse.pdf> [eingesehen am 14.12.2011], Strasbourg 2007.

European Court of Human Rights: Case of Church of Scientology Moscow v. Russia, <http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?item=3&portal=hbkm&action=html&highlight=Scientology&sessionid=83385649&skin=hudoc-en> [eingesehen am 14.12.2011], Strasbourg 2007.

Fifka, Matthias S. u.a.: Scientology in Deutschland und den USA: : Strukturen, Praktiken und öffentliche Wahrnehmung, Berlin 2009.

Graulich, Kurt: Religionsgemeinschaften und Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 GG, in: Islamische Religionsgemeinschaften und islamischer Religionsunterricht: Probleme und Perspektiven, hg. v. Christine Langenfeld, Volker Lipp und Irene Schneider, Göttingen 2005.

Heyne, Kerstin: Die Scientology-Organisation und ihr Kirchenverständnis, München 1999.

IRS: Tax Information for Churches and Religious Organizations, <http://www.irs.gov/charities/churches/index.html> [eingesehen am 13.12.2011], Washington DC 2011.

Mückl, Stefan: Das Verhältnis von Staat und Kirche in Deutschland, http://www.bertelsmannstiftung.de/bst/de/media/xcms_bst_dms_28426_28433_2.pdf [eingesehen am 14.12.2011].

Nordhause, Frank u.a.: Scientology. Wie der Sektenkonzern die Welt erobern will, Berlin 2008.

RE MID / Religionswissenschaftlicher Medien- und Informationsdienst e.V.: Religionen in Deutschland: Mitgliederzahlen, http://www.remid.de/remid_info_zahlen.htm [eingesehen am 11.12.2011], Marburg 2011.

Richardson, James T.: Scientology in Court: A Look at Some Major Cases from Various Nations, in: Scientology, hg. v. James R. Lewis, Oxford University Press 2009.

Scherff, Franziska: Scientology in Deutschland – Eine Herausforderung für Politik, Staat und Gesellschaft, München 2007.

Werner, Raik: Scientology im Spiegel des Rechts - Strukturen einer subkulturellen Ordnung zwischen Konformität und Konflikt mit den staatlichen Normen, München 2002.

Weiterführende Literatur

Jackisch, Katrin: Scientology – Gründung Methoden, Scientology als Wirtschaftsunternehmen, München 2003.